

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

17. Ausgabe vom 29. April 2009

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 05.05.2009
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 07.05.2009
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Starnberg für das Jahr 2009
- ▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2009
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203, 3. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- u. Berger Straße, betr. die Fl.Nr. 201/5 (Würmstr. 4), 201/12, 202/4 + 203/10 als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 05.05.2009

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 05.05.2009, um 14.30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Radwegenetz im Landkreis Starnberg, Sonderprogramm für den Radwegebau an Staatsstraßen
3. Einrichtung einer regelmäßigen jährlichen Förderung von innovativen Vorhaben mit Pilotfunktion im Bereich von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Energienutzung im Landkreis Starnberg; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.10.2008
4. Einrichtung einer Energieagentur im Landkreis Starnberg; Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2009
5. Kreisstraße STA 1, Deckenbau mit Tragschichtverstärkung Kreisstraße STA 7, Deckenbau zwischen Bachhausen und Landkreisgrenze
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 07.05.2009

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 07.05.2009, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

2. Kreisstraße STA 1, Deckenbau mit Tragschichtverstärkung Kreisstraße STA 7, Deckenbau zwischen Bachhausen und Landkreisgrenze
3. Einrichtung einer regelmäßigen jährlichen Förderung von innovativen Vorhaben mit Pilotfunktion im Bereich von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Energienutzung im Landkreis Starnberg; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 24.10.2008
4. Einrichtung einer Energieagentur im Landkreis Starnberg; Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2009
5. Zuwendungsnachweis für das Jahr 2008
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – K. Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2009

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 26.01.2009 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 270 % und der Grundsteuer B auf 330 % für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2008 ergibt sich damit keine Änderung, sodass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2009 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der zuletzt im Kalenderjahr 2008 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2009 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2009 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2009, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2009 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2009 in einem Betrag am 01.07.2009 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Starnberg, 22.04.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Starnberg am 26.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

48.509.600 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.507.500 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

4.000.000 €

festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf

350.000 €

festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

3.200.000 €

festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf

300.000 €

festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2009 wird im Personalbereich ein genereller Einstellungsstopp angeordnet. Die Wiederbesetzung jeder frei werdenden Planstelle ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums zulässig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 21.04.2009 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

Diese Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **30.04.2009–07.05.2009 im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei)** innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.

Starnberg, 23.04.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8203, 3. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- u. Berger Straße, betr. die Fl.Nr. 201/5 (Würmstr. 4), 201/12, 202/4 + 203/10 als vorhabenbezogener Bebauungsplan, Gemarkung Percha; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.10.2008 den Bebauungsplan in der Fassung vom 23.10.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 20.04.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.
Nächster Termin: Donnerstag, 7. Mai 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



STA
Landratsamt Starnberg

**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.
**Nächster Termin: Donnerstag, 7. Mai 2009
14 bis 17 Uhr • Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de**
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

